

- Zallmayer & Co. in Wien.
512. † Zeitung, allgemeine Wiener medizinische. Red. u. Hrsg.: Kraus, Pichler. 9. Jahrg. 1864. Nr. 1. Fol. In Comm. pro cplt. * 5 ₰
- Sauerländer's Verlag in Frankfurt a. M.
513. Forst- u. Jagd-Zeitung, allgemeine. Hrsg. v. G. Heyer. 40. Jahrg. 1864. 1. Hft. hoch 4. Halbjährlich * 2 1/2 ₰
514. Garten, der zoologische. Zeitschrift f. Beobachtg., Pflege u. Zucht der Thiere. Hrsg. v. C. Bruch. 5. Jahrg. 1864. Nr. 1. Lex.-8. In Comm. pro cplt. * 1 1/2 ₰
515. Museum, rheinisches, f. Philologie. Hrsg. v. F. G. Welcker u. F. Ritschl. Neue Folge. 19. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 4 ₰
- Ed. Schmidt in Leipzig.
516. Zeitschrift f. Leihbibliotheken u. Antiquare. 26. Jahrg. 1864. Nr. 1. gr. 4. pro cplt. * 3/4 ₰
- Schröder in Plauen.
517. Hänsel's, F. G., Notiz-Blatt üb. Papiergeld u. Münzen. Zeitschrift f. das Geldwesen. 4. Jahrg. 1864. Nr. 1. Fol. In Comm. pro cplt. * 1/6 ₰
- F. Schulze's Buchh. in Berlin.
518. Schutz u. Trutz. Ein christl. u. patriot. Wochenblatt. Hrsg. v. H. Biedebant. 1. Jahrg. 1864. Nr. 1. gr. 4. In Comm. Vierteljährlich * 8 N^g
- Schwann'sche Verlagsb. in Eöln u. Neuf.
519. Zeitschrift f. Erziehung u. Unterricht im Geiste der katholischen Kirche. Hrsg. v. G. Kentenich. 13. Jahrg. 1864. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 1 ₰
- Stille in Berlin.
520. Blätter, militärische. Red.: v. Courbiere. 6. Jahrg. 1864. Nr. 1. gr. 4. Vierteljährlich * 1 ₰

- B. Tauchnitz in Leipzig.
521. Archiv f. sächsische Geschichte. Hrsg. v. B. Bachsmuth u. K. v. Weber. 2. Bd. 3. Hft. gr. 8. * 1/2 ₰
522. Collection of british authors. Copyright edit. Vol. 690. and 691. gr. 16. Geh. à * 1/2 ₰
- Inhalt: The old Helmet. By the author of „Wide, wide world“.
- 2 Vols.
- Theissing'sche Buchh. in Münster.
523. Handweiser, literarischer, zunächst f. das katholische Deutschland. Hrsg. v. F. Hülskamp u. H. Rump. Jahrg. 1864. Nr. 1. Lex.-8. pro cplt. 3/4 ₰
- Voigt & Günther in Leipzig.
524. Eichendorff's, J. v., sämtliche Werke. 2. Aufl. 34. u. 35. Bfg. gr. 16. Geh. à * 4 N^g
- v. Waldheim's xylograph. Anstalt in Wien.
525. † Figaro. Humoristisches Wochenblatt. Red.: K. Sitter. 8. Jahrg. 1864. Nr. 1. Fol. Vierteljährlich * 3/4 ₰
- Weber in Leipzig.
526. Große, J., Sündel vom Königssee. Epische Dichtung aus dem bayr. Hochland in 7 Gesängen. gr. 16. In engl. Einb. m. Goldschn. * 1 ₰
- Weidmannsche Buchh. in Berlin.
527. Müllenhoff, K., u. W. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa aus dem 8—12. Jahrh. gr. 8. Geh. * 2 2/3 ₰
- E. F. Winter'sche Verlagsb. in Leipzig.
528. Günther, G. B., Lehre v. den blutigen Operationen am menschlichen Körper. In Abbildgn. m. erläut. Texte. 70. Lfg. Imp.-4. Geh. * 1/2 ₰
- Lacroix, Verboeckhoven & Co. in Brüssel.
- Bancroft, G., Histoire des États-Unis depuis la découverte du continent américain traduite de l'anglais par J. Gatti de Gmond. Tome 7. gr. 8. Geh. * 1 2/3 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Zur Frage der à condition-Sendungen.

Wir fürchten, daß die, sonst wohl anzuerkennenden Bemühungen des Hrn. Assessor Stüler in Berlin: die Rechtsgrundsätze des buchhändlerischen à cond. festzustellen, dahin führen möchten, den Gegenstand nach seiner juristischen Seite nur zu verwirren.

Nach dem ersten Artikel des Hrn. Stüler haben wir gleich versucht (Börsenbl. 1863 Nr. 23), seine Ausführungen dahin zu berichtigen, daß wir seine ganze juristische Auffassung der Frage: was heißt à cond.? als eine irrige darlegten und damit die, schon damals aus solcher irrigen Auffassung gezogenen Konsequenzen zu Fall brachten. Hr. Stüler erklärte zwar darauf (Börsenbl. 1863 Nr. 93), daß er sich unserer Auffassung des à cond. anschliesse; aus seinen seitdem in diesen Blättern geschehenen Veröffentlichungen ergibt sich aber trotzdem immer wieder und wieder, daß er das Verhältniß des Verlegers und Sortimenters bei einer von ersterem dem letzteren gemachten sog. à cond.-Sendung juristisch dahin versteht, daß A. dem B. das à cond. gesandte Buch zum Verkauf in Commission gibt und daß B., wenn er es nicht verkauft, solches bis zur nächsten Ostermesse dem A. zurückzusenden, oder eben zu bezahlen hat. Wäre dies das juridische Verhältniß zwischen A. und B., so würden daraus allerdings, besonders für A. nachtheilige, juristische Konsequenzen sich ergeben, freilich in ganz anderer Beziehung, als Hr. Stüler namentlich in seinem letzten Artikel (Nr. 157) deren auszuführen sich bemüht.

Hrn. Stüler's Auffassung vom à cond. culminirt irriger Weise in dem Punkte, daß der Verleger für das von dem Sortimentshändler verkaufte Buch den Betrag zu empfangen, das nicht verkaufte zurückzuerhalten habe. Aus solcher Auffassung entstehen dann eben so irrige Darlegungen wie: daß der

Sortimentshändler dem Verleger gegenüber verpflichtet sei, „das à cond. erhaltene Buch mit aller Sorgfalt vor Beschädigung oder Vernichtung zu bewahren“ ic. Solche und andere Verpflichtungen werden durch das à cond. dem Sortimentshändler durchaus nicht aufgelegt.

Das à cond. legt dem Sortimentshändler die Pflicht auf: das Buch bis zur Ostermesse dem Verleger zu bezahlen oder bis dahin in einem Zustande, in welchem es ihm gesendet ist, zurückzuschicken. Dagegen hat er das Recht: mit demselben zu machen, was ihm beliebt; er kann es verkaufen, zu welchem Preise er will, kann es verschenken, vernichten, das ist sein Recht, über welches der Verleger kein Wort zu sagen hat. Diesem Rechte steht die genannte Pflicht gegenüber, und diese Pflicht: das Buch zur Ostermesse zu bezahlen oder bis dahin zurückzuschicken, wird durch Umstände, daß das Buch dem Sortimentshändler gestohlen, verbrannt oder sonst verborben ist, gar nicht tangirt; diese Umstände berühren den Verleger gar nicht und sind auf sein Recht: Ostermesse Zahlung oder Buch zu verlangen, ganz ohne Einfluß.

Dieses allein richtige Rechtsverhältniß, das die Rechte und Pflichten der beiden contrahirenden Theile präcise kennzeichnet, wird auch in keiner Weise durch die von Hrn. Stüler in seinem letzten Artikel genannten zwei Fälle beanstandet.

Den ersten dieser Fälle haben wir bereits in dem erwähnten Aufsatze (1863 Nr. 23) erledigt. Es ist zweifellos, daß, wenn die Rechte und Pflichten des à cond. einmal wie oben feststehen, sie dadurch, daß das à cond. gesandte Buch durch den Uebergang in einen andern Verlag seinen ursprünglichen Eigenthümer geändert hat, auch nicht weiter berührt werden; der Sortimentshändler hat einmal das Recht, mit dem à cond. erhaltenen Buche